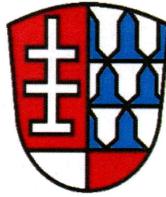


Gemeinde Mertingen

Fuggerstraße 5, 86690 Mertingen
Tel: 09078 9600-0 / Fax: 09078 9600-20
Email: gemeinde@mertingen.de
Internet: <https://www.mertingen.de/>



Mertingen, den 04.07.2025

Bekanntmachung
Vollzug des Bayerischen Straßen -und Wegegesetzes (BayStrWG)
Widmung (Art. 6 BayStrWG)

Begründung:

Zur 50-jährigen Gemeindeparterschaft mit der französischen Gemeinde Sainte-Pazanne wird der Platz mit der Fl. Nr. 5771 in der Gemarkung Mertingen gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Beschreibung

Straße: Sainte-Pazanne-Platz
Flurnummer(n): 5771, Gemarkung Mertingen
Anfangspunkt: Schnittstelle des Platzes mit der Straße Zur Lotusblüte
Endpunkt: An der gegenüberliegenden Grenze des Platzes mit der Straße Nymphenweg
Größe: 1.329 m2
Baulastträger: Gemeinde Mertingen
Widmungsbeschränkung: Nicht für Kraftfahrzeugverkehr freigegeben
Stadt/Gemeinde: Gemeinde Mertingen
Landkreis: Landkreis Donau-Ries

2. Verfügung

Die unter 1. bezeichnete bestehende Straße/Platz ist als Platz (beschränkt-öffentlicher-Weg) zu widmen. Die Verfügung kann während der Dienststunden im Rathaus Mertingen eingesehen werden.

3. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung. 02.07.2025
Tag der Verkehrsübergabe
Tag der Ingebrauchnahme für neuen Verwendungszweck
Tag der Sperrung:




Veit Meggle, Erster Bürgermeister

4. Bekanntmachungsnachweise

Ausgehängt am:	Abgenommen am:	Veröffentlichung im Amtsblattnummer :	Veröffentlichung im Amtsblatt am:
Weiter Bekanntmachungen:		Für die Richtigkeit:	
<hr/> Datum, Unterschrift			

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann jeder Adressat **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten zustimmen, unmittelbar **Klage** erheben (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird ist der Widerspruch einzulegen bei **Gemeinde Mertingen, Fuggerstraße 5, 86690 Mertingen**.
2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird ist die Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg** zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.